

TOP

Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Mayen-Koblenz

Verfasser: Andreas Pung
Bearbeiter: Andreas Pung
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum: 19.06.2019 Aktenzeichen: 1.1.3 052-44

Telefon-Nr.: 02651/8009-25

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	27.06.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. aufgrund des § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Mitglieder der Verbandsgemeinde Vordereifel für den Kreissenorenbeirat des Landkreises Mayen-Koblenz zu benennenden Personen in **offener Abstimmung** durchzuführen,
2. als ordentliches Mitglied

Irmgard Kicherer, Kottenheim CDU

als stellvertretendes Mitglied

Willi Brück, Monreal CDU

als Vorschlag der Verbandsgemeinde Vordereifel für den Kreissenorenbeirat zu wählen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.11.2004 die Satzung über die Bildung eines Kreissenorenbeirates beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung in der derzeit gültigen Fassung besteht der Seniorenbeirat aus 11 Mitgliedern und 11 stellvertretenden Mitgliedern, die von den großen kreisangehörigen Städten Andernach und Mayen, der verbandsfreien Stadt Bendorf sowie den acht Verbandsgemeinden zu benennen sind. Diese Systematik hat sich bewährt und soll daher auch weiterhin beibehalten werden.

Durch die Fusionierung der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 01.07.2014 zur Verbandsgemeinde Rhein-Mosel reduzierte sich die Anzahl der Verbandsgemeinden im Landkreis auf sieben. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kreissenorenbeirates reduzierte sich somit auf 10. Daher war eine Änderung der Satzung erforderlich, die der Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2014 beschlossen hat und die am 01.07.2014 in Kraft getreten ist.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages vom Landrat bestellt (§ 3 Abs. 3 der Satzung – neue Fassung). Da die aktuelle Wahlperiode des Kreistages zum 31.05.2019 endet, sind die Mitglieder des Seniorenbeirates neu zu bestellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung benennen die kreisangehörigen Kommunen jeweils zwei von den Räten festgelegte Personen, ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in. Vorgeschlagen werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: